

Anmeldung/Immatrikulation

SAFS Hochschule
Albisriederstrasse 226
8047 Zürich
Schweiz



Bitte haken Sie die Unterlagen für die Anmeldung in dieser Checkliste ab und senden Sie diese anschliessend an die oben genannte Adresse.

Bachelor-Studium: Benötigte Unterlagen

Direkte Zulassung:

- ☐ Kopie des Zeugnisses der Berufsmaturität, der Fachmaturität oder der gymnasialen Maturität.
Bei der gymnasialen Maturität ist immer eine einjährige Arbeitswelterfahrung in einem verwandten Berufsfeld vorzuweisen. Bei einer Berufs- und Fachmaturität nur, wenn diese in einem nicht verwandten Berufsfeld absolviert wurde. Bitte reichen Sie eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ein.
- ☐ Studienvertrag*
Mit einer Unterschrift bei Anmeldung. Bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- ☐ Ausbildungsvertrag*
Mit Ihrer Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter) und der Unterschrift vom Betrieb mit Stempel.

Weitere Hochschulzugangsberechtigungen (HZB):

alternativ: Höhere Berufsbildung in einem verwandten Berufsfeld, wie z. B. Eidgenössischer Fachausweis (BP), Eidgenössisches Diplom (HFP), Eidgenössisches oder Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule (HF).

Erfolgte der Berufsabschluss nicht in einem der Studienrichtung verwandten Berufsfeld, ist der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Arbeitswelterfahrung durch den Arbeitgeber zu erbringen.

Die Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelor-Studium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).

Die Zuordnung in die Studienklasse erfolgt, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie, dass es bei einer zu späten Zusendung der angeforderten Unterlagen und bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Ablehnung kommt. Melden Sie sich gern bei Fragen:

Tel. +41 44 404 80 20

*Alle Unterlagen finden Sie unter www.safs-hochschule.ch oder Sie fordern die Unterlagen telefonisch an.

Studienvertrag Bachelor-Studium

SAFS Hochschule
Albisriederstrasse 226
8047 Zürich
Schweiz

	Studienbezeichnung	Dauer/Lehrveranstaltungen (Tage)	Studiengebühr
Bachelor-Studiengänge			
☐	Bachelor of Arts Fitnessökonomie	36 Monate/55 Tage	12.960,- CHF in 36 Raten zu je 360,- CHF
☐	Bachelor of Arts Fitnesstraining	36 Monate/58 Tage	12.960,- CHF in 36 Raten zu je 360,- CHF

Studienort für die Lehrveranstaltungen

☐ Zürich

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Vertragsabschluss mit

☐ Frau ☐ Herr ☐ _____

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Strasse, Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon

Mobil

E-Mail

Bestätigt

(wird von der SAFS Hochschule ausgefüllt)

Studiengebühr

Ihnen wird unbeschadet Ihrer Kostenpflicht durch die nachfolgende Wahlklausel die Möglichkeit eingeräumt, die vereinbarte Gebühr selbst oder über den Ausbildungsbetrieb an die SAFS Hochschule abzuführen. In diesem Fall ist der Ausbildungsbetrieb als Kostenschuldner für die ordnungsgemässe Entrichtung der Studiengebühr gegenüber Ihnen verantwortlich. Insoweit belehrt, wird die vereinbarte Gebühr von

- ☐ Ihnen selbst
- ☐ dem Ausbildungsbetrieb
(siehe Ausbildungsvertrag)

**(Bitte
ankreuzen:
entweder/oder)**

an die SAFS Hochschule gezahlt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Mit dem Einreichen des Studienvertrages melde ich mich verbindlich zu dem angekreuzten Studiengang an, nehme die Datenschutzhinweise unter Ziffer 19 der AGB zur Kenntnis, bestätige die Zulassungsdokumente und bestätige, die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen zu haben und erkläre mich damit einverstanden. Dies betrifft insbesondere finanzielle Bestimmungen, Zahlungsbedingungen, Austritt/Kündigung, Gerichtsstand, anwendbares Recht.

Mit dem Einreichen des Studienvertrages melde ich mich verbindlich zu dem angekreuzten Studiengang an, nehme die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Datenschutzhinweise zur Kenntnis und bestätige die Zulassungsdokumente:

X

Datum

Unterschrift Studierende

Mit dem Einreichen des Studienvertrages meldet/melden der/die gesetzliche/-n Vertreter/-in des/der minderjährigen Studierenden sie/ihn verbindlich zu dem angekreuzten Studiengang an, nimmt/nehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Datenschutzhinweise zur Kenntnis und bestätigt/bestätigen die Zulassungsdokumente:

X

Datum

Unterschrift Mutter/Vater/Vormund

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bachelor-Studiengänge

1. **Geltungsbereich:** Die Vertragsbedingungen für Bachelor-Studiengänge gelten für alle Studiengänge, die mit der SAFS Hochschule abgeschlossen werden.
2. **Anmeldung:** Mit der Anmeldung für einen Studiengang erklärt sich der Studierende / die Studierende mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und ist an sie gebunden.
3. Das von der SAFS Hochschule konzipierte Studium besteht aus einem Fernstudium und kompakten Lehrveranstaltungen, bei den Bachelor-Studiengängen mit integrierter praktischer Ausbildung im Betrieb. Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag, dem Studienreglement und Prüfungsreglement, den Inhalten des Zulassungsdokuments mit den Studienregeln, alle Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, sind Bestandteil des Vertrages. Studierende sind zur Kenntnisnahme von Änderungen verpflichtet. Die Dokumente liegen auf der Homepage www.safs-hochschule.ch. Für das Studium ist ein Internetzugang und ein internetfähiger Laptop/PC Voraussetzung.
4. Auf mögliche Zusatzqualifikationen oder Anerkennungen erfolgreich absolvierter Studienleistungen durch andere Institutionen, besteht kein Anspruch. Zusatzqualifikationen oder Anerkennungen anderer Institutionen können besondere Zulassungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen verlangen (z. B. Anwesenheitspflicht bei den Präsenzphasen vor Ort), die dafür zu erfüllen sind.
5. Das Studium beginnt mit dem Erhalt des ersten Studienmaterials. Dabei werden den Studierenden weitere notwendige und organisatorische Aspekte und Termine mitgeteilt. Für einen geschlossenen Kommunikationsweg ist das Einrichten der SAFS-E-Mail-Adresse verpflichtend. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. die Absolvierung von Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung notwendig.
6. Ist die Anzahl der Anmeldungen für einen Studiengang oder ein Studienmodul weniger als 12 behält sich die SAFS Hochschule eine Änderung des Studienformats oder eine Verlagerung des Ortes vor. Die Studierenden werden rechtzeitig benachrichtigt.
7. Studienbeginn ist bei Bachelor-Studiengängen jederzeit möglich.
8. Krankheiten, aufgrund derer Studierende ihren Pflichten des Studiums nicht nachkommen können, sind durch eine ärztliche Bescheinigung unverzüglich nachzuweisen.
9. Studierende können geprüft werden, solange der Studienvertrag besteht.
10. **Studienbriefe/Urheberschutz:** Die Studienbriefe der SAFS Hochschule sind urheberrechtlich geschützt und nur zur persönlichen Nutzung der Studierenden vorgesehen. Die Studierenden nehmen zur Kenntnis, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Inhalte urheberrechtlichen Schutz genießen. Jede über die eigene private Nutzung hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung dieser Inhalte ist den Studierenden ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung können rechtliche Schritte ergriffen werden.
11. Für die Betreuung der Studierenden über Fernkommunikationsmittel werden keine zusätzlichen Kosten entstehen, die über die üblichen Telefon- oder Onlinegebühren hinausgehen.
12. **Finanzielle Bestimmungen/Zahlungsbedingungen:** Die Höhe der Studiengebühren ist dem Studienvertrag zu entnehmen. Die Studiengebühr ist grundsätzlich vor Beginn des Studiums fällig und zahlbar. Die Zahlungsweise kann in Raten monatlich im Voraus entrichtet werden. In diesem Betrag sind die Leistungen für die Lehrveranstaltungen, die Studienbriefe, die Aufgabenkontrollen, die individuelle Betreuung durch das Tutoring-Team sowie die Prüfungsunterlagen enthalten. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung. Die Abwesenheit vom Unterricht infolge Militärdienst, Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Ferien oder beruflicher Belastung führt zu keinem Anspruch auf Reduktion der Studiengebühr.
13. **Zahlungsweise:** Für die monatliche Ratenzahlung ist ein Dauerauftrag einzurichten.
14. Über geplante Änderungen dieses Vertrages werden die Studierenden über E-Mail in Kenntnis gesetzt. Der Versand erfolgt über die Hochschul-E-Mail-Adresse. Die Änderung wird wirksam, wenn Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis widersprechen. Auf die Bedeutung des Nichtgebrauchmachens von der Widerspruchsmöglichkeit werden die Studierenden bei Beginn der Frist besonders hingewiesen. Die Hauptleistungspflichten der SAFS Hochschule unterliegen nicht der Änderung.
Preisgarantie: Die Studiengebühr ist für die Regelstudienzeit garantiert und bleibt unverändert. Bei einer Kündigung und Neuanschreibung durch den Studierenden/die Studierende gelten für die Neuanschreibung die aktuell gültigen Studiengebühren. Der Studienvertrag zwischen den Studierenden/dem Studierenden kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch die SAFS Hochschule zustande.
Zu beachten ist, dass die Anmeldung zu einem Studiengang in jedem Fall verbindlich ist.
Versicherung: Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung oder anderer notwendiger Versicherungen ist Sache des Studierenden / der Studierenden.
15. **Rücktritt:** Der Rücktritt vor dem Studiengangsbeginn ist durch den Studierenden/die Studierende schriftlich mitzuteilen. Die finanzielle Folgen nach der Anmeldebestätigung beträgt bis 30 Tage vor Studiengangsbeginn 250.00 CHF. Danach sind 10 Prozent der Semesterrate als Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.
16. **Kündigung des Vertrages ohne Angabe von Gründen:** Eine Kündigung des Vertrages ist ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf der sechsmonatigen Mindestvertragsdauer mit einer Vorlaufsfrist von 6 Wochen möglich. Nach Ablauf des ersten Halbjahres ist der Vertrag von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Das Recht der SAFS Hochschule und des Studierenden/der Studierenden, den Vertrag aus wichtigen Gründen unter Angabe der Gründe zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Im Falle der rechtmässigen Kündigung hat der Studierende/die Studierende nur den Anteil der Gebühren zu entrichten, der den Wert der bereits erbrachten Leistungen der SAFS Hochschule während der Laufzeit des Vertrages entspricht.
17. **Automatische Beendigung des Studienvertrages:** Jede rechtswirksame Beendigung des Ausbildungsvertrages/Praxispartnervtrages führt zur automatischen Beendigung des Studienvertrages. Für Studierende besteht in diesem Fall die Möglichkeit, das Studium in einer neuen Vertragskonstellation fortzuführen, soweit dies von der SAFS Hochschule bestätigt wird. Die Studiengebühr ist für den laufenden Studienmonat, in dem der Vertrag beendet wird, vollständig zu entrichten.
18. **Austritt infolge nicht erfüllter Promotionsbedingungen:** Wurden die Bedingungen für die vorgesehenen Leistungsnachweise gemäss dem jeweiligen Prüfungsreglement des Studienganges nicht erfüllt, ist eine Auflösung des Vertrages infolge Nichterfüllung der Promotionsbedingungen ohne zusätzliche Kostenfolge für den Studierenden möglich. Es gilt die Verrechnung erbrachter Leistungen.
19. **Datenschutz:** Die personenbezogenen Daten von Studierenden und ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Kontoinhaber (im Folgenden: Betroffene Person) werden gemäss den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen nur für die Erfüllung des Studienvertrages erhoben und verarbeitet. Bei den erhobenen, zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten, handelt es sich um Name, Anschrift, Geburtsdatum, Zahlungsinformationen, Studiengangsdaten, E-Mail-Adresse und Telefonnummern. Die Daten werden dabei auch in elektronischer Form gespeichert. Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten führt dazu, dass der Vertrag durch die SAFS Hochschule nicht erfüllt werden könnte. Es werden ohne Einwilligung des Betroffenen keine personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Hiervon ausgenommen sind Auftragsverarbeiter, die besonders vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die Dateien werden sicher auf Speicherservern in der EU aufbewahrt. Die oben angegebenen Daten werden in der Form lediglich für die Dauer des laufenden Vertrages gespeichert. Nach Beendigung des Vertrages werden die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und nach deren Ablauf automatisch gelöscht. Die durch den Abschluss dieses Vertrages erfassten und gespeicherten Daten werden für die weitere Kommunikation im Rahmen eines Direktmarketings mit den Studierenden verwendet, da dies ein berechtigtes Interesse der SAFS Hochschule darstellt.
Der betroffenen Person stehen die folgenden Rechte zu: das Recht auf Auskunft, ein Berichtigungsrecht, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke des Direktmarketings einzulegen sowie das Recht, gespeicherte Daten herauszuverlangen, um sie bei einem anderen Verantwortlichen speichern zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
Die betroffene Person hat bei unrechtmässiger Datenverarbeitung das Recht, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist die SAFS Hochschule, Albisriederstrasse 226, 8047 Zürich (info@safs-hochschule.ch). Der Datenschutzbeauftragte der SAFS Hochschule ist unter datenschutz@safs.com zu erreichen.
Die zuständige Aufsichtsbehörde, bei der betroffenen Personen ein Beschwerderecht zusteht, ist das Unabhängige Datenschutzzentrum des Kantons Zürich.
Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind zu finden unter dem Menüpunkt Datenschutz auf der Webseite der SAFS Hochschule: www.safs-hochschule.ch.
20. **Schlussbestimmungen:** Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Gebührenordnung der SAFS Hochschule werden bei jeweiligem Inkrafttreten durch Veröffentlichung in geeigneter Form im Internet mitgeteilt und gelten für alle Studierenden.
21. **Gerichtsstand/anwendbares Recht:** Für den Studiengangsvertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Für Streitigkeiten sind die Gerichte in Zürich zuständig.

Ausbildungsvertrag Bachelor-Studium

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Zwischen dem **Ausbildenden** (auch Ausbildungsbetrieb genannt)

und **Frau/Herrn/**_____ (nachstehend Studierende/Studierender genannt)

Betrieb

Inhaber/-in

Strasse, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

wird der folgende Ausbildungsvertrag geschlossen.

Verantwortliche/-r Ausbilder/-in

Name, Vorname

Geburtsdatum

☐ weiblich

☐ männlich

☐ _____

Name, Vorname

Strasse, Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

2. Staatsangehörigkeit

☐ **Direkte Zulassung durch Berufsmaturität, Fachmaturität oder der gymnasialen Maturität:** Bei der gymnasialen Maturität ist immer eine einjährige Arbeitsweiterfahrung in einem verwandten Berufsfeld vorzuweisen. Bei einer Berufs- und Fachmaturität nur, wenn diese in einem nicht verwandten Berufsfeld abgelegt wurde.

☐ **Weitere HZB:** Höhere Berufsbildung in einem verwandten Berufsfeld, wie z. B. Eidgenössischer Fachausweis (BP), Eidgenössisches Diplom (HFP), Eidgenössisches oder Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule (HF). Erfolgte der Berufsabschluss nicht in einem der Studienrichtung verwandten Berufsfeld, ist der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Arbeitsweiterfahrung durch den Arbeitgeber zu erbringen.

Gegenstand der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung wird im Ausbildungsbetrieb und an der SAFS Hochschule eine praxisorientierte und wissenschaftsbezogene berufliche Bildung vermittelt, deren Ziel der Studienabschluss an der SAFS Hochschule ist. Der Inhalt der Ausbildung ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

Dauer der Ausbildung (siehe § 1)

Beginn:

TT MM JJ

Die Ausbildung dauert 36 Monate. Bei einem Wechsel des Ausbildungsbetriebes wird die bisherige Ausbildungsdauer fortgeführt, die Eintragung des **neuen** Beginnzeitpunktes hat in diesem Fall nur deklaratorische Bedeutung.

Probezeit (siehe § 2)

Die Probezeit beträgt drei Monate.

Vergütung und sonstige Leistungen (siehe § 3)

Der Ausbildungsbetrieb zahlt der/dem Studierenden eine angemessene jährliche Vergütung. Diese beträgt monatlich brutto im

1. Jahr:

2. Jahr:

3. Jahr:

Arbeitszeit: Mehr als 20 Stunden/Woche

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt

Stunden.

Studiengebühr: Den Studierenden wird unbeschadet der Kostenpflicht durch die nachfolgende Wahlklausel die Möglichkeit eingeräumt, die vereinbarte Gebühr selbst oder über den Ausbildungsbetrieb an die SAFS Hochschule abzuführen. In diesem Fall ist der Ausbildungsbetrieb als Kostenschuldner für die ordnungsgemässe Entrichtung der Studiengebühr gegenüber der/dem Studierenden verantwortlich. Insofern belehrt, wird die vereinbarte Gebühr von **(Bitte ankreuzen: entweder/oder)**

☐ der/dem Studierenden

☐ dem Ausbildungsbetrieb

an die SAFS Hochschule gezahlt.

Die monatliche Rate der Studiengebühr ist im Voraus fällig. Sie ist für den laufenden Studienmonat, in dem der Vertrag beendet wird, vollständig zu entrichten.

Ferien

Der Ausbildungsbetrieb gewährt der/dem Studierenden Ferien nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Ferienanspruch im

Jahr	Tage	Jahr	Tage	Jahr	Tage	Jahr	Tage

Unterschrift und Stempel

Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Zulassungsdokumente, der/die Ausbilder/-in gleichzeitig die Eignung der Ausbildungsstätte:

Studierende/-r

Datum:	Unterschrift Studierende/-r:
-----------------------------	---

Der/Die gesetzliche/-n Vertreter/-in der/des minderjährigen Studierenden

Datum:	Unterschrift Mutter/Vater/Vormund:
-----------------------------	---

Ausbilder/-in (Unterschrift) und Stempel des Ausbildungsbetriebes

Datum:	Stempel und Unterschrift Ausbildungsbetrieb:
-----------------------------	---

Besitzt das Unternehmen keinen Firmenstempel, wird dies formlos bestätigt.

Bestätigung und Stempel SAFS Hochschule

Datum:

§ 1 Ausbildungszeit

- (1) Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit dem angegebenen Zeitpunkt und endet nach 36 Monaten (unabhängig von vereinbarter Arbeitszeit), dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit. Bestehen Studierende eine Prüfungsleistung nicht, können sie in Abstimmung mit dem Betrieb verlangen, dass das Vertragsverhältnis bis zu einem Jahr verlängert wird, um Gelegenheit zu einer Wiederholung von Prüfungsleistungen zu erhalten. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der SAFS Hochschule, z.B. wegen endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung, endet das Ausbildungsverhältnis mit Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen bei den Studierenden zum Ende des laufenden Studienmonats, unabhängig von der verwaltungsrechtlichen aufschiebenden Wirkung möglicher Rechtsbehelfe.
- (2) Erreichen Studierende nicht die vorgeschriebenen Qualifikationen, die zur Fortsetzung des Studiums berechtigen, so können sie auf Verlangen ein Ausbildungsjahr wiederholen.
- (3) Unterbrechungen der betrieblichen Ausbildung müssen umgehend dem Studiensekretariat mitgeteilt werden. Die Ausbildungszeit wird um die Dauer der Unterbrechung verlängert. Eine Unterbrechung liegt bspw. vor, wenn die Pflichten nach § 4 oder 5 nicht erfüllt werden können (z. B. bei Krankheit oder ruhenden Verträgen).

§ 2 Probezeit

Während der Probezeit von drei Monaten kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sieben Tagen Kündigungsfrist auf das Ende der Arbeitswoche gekündigt werden. Die Probezeit entfällt, wenn dieser Vertrag ein bereits bestehender Arbeitsvertrag ersetzt.

§ 3 Vergütung und sonstige Leistungen

Die Studierenden erhalten die auf der Vorderseite ausgewiesene Vergütung. Im Übrigen gelten die für den Ausbildenden verbindlichen Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Der Lohn wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

Abzüge: Für AHV/IV/ALV/EO werden die gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge vorgenommen. Dazu kommen die Abzüge für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Der Arbeitgeber übernimmt ihrerseits:

- (1) die Hälfte der Prämien der AHV/IV/EO/ALV
- (2) die Gesamtprämie der Betriebsunfallversicherung
- (3) die Hälfte der Lohnausfallversicherung bei Krankheit
- (4) die Hälfte der BVG

§ 4 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden verpflichten sich, die Kenntnisse, die Fertigkeiten und die beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie verpflichten sich insbesondere,

- (1) die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- (2) sich für die Lehrveranstaltungs-Termine, für die sie freigestellt werden, anzumelden, diese vollständig wahrzunehmen sowie an den Prüfungen und an der für sie vorgesehenen betrieblichen Ausbildung aktiv teilzunehmen.
- (3) den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Ausbildung von den weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- (4) die für die Ausbildungsstätte und die SAFS Hochschule jeweils geltenden Ordnungen zu beachten;
- (5) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (6) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über die durch das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten auch nach dem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;
- (7) bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung und/oder von den Lehrveranstaltungen an der SAFS Hochschule unter Angabe von Gründen unverzüglich der Firma und der SAFS Hochschule Nachricht zu geben und den Ausbildenden bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 5 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- (1) dafür zu sorgen, dass Studierenden die Kenntnisse, die Fertigkeiten und die beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des erfolgreichen Studienabschlusses erforderlich sind und die Ausbildung gemäss der sachlichen und zeitlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (2) eine persönlich und fachlich geeignete Person mit der Ausbildung zu beauftragen und diese den Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) den Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Einarbeitungsplan zur Verfügung zu stellen;
- (4) die Studierenden für das Anmelden und die Absolvierung von Lehrveranstaltungen anzuhalten und freizustellen.
- (5) die Studierenden bei Bedarf für das Fernstudium oder zur Prüfungsvorbereitung von der Tätigkeit im Betrieb freizustellen, sofern die betrieblichen Erfordernisse dies erlauben;
- (6) den Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;
- (7) die Studierenden zum Studium an der SAFS Hochschule bei dieser anzumelden. Im Innenverhältnis Ausbildungsbetrieb – Studierende ist allein der Ausbildungsbetrieb zur Kostentragung verpflichtet.

§ 6 Pflichten und Rechte der SAFS Hochschule

Die Pflichten der SAFS Hochschule ergeben sich aus dem Studienvertrag, der parallel zwischen den Studierenden und der SAFS Hochschule abgeschlossen werden muss.

§ 7 Wöchentliche Ausbildungszeit und Ferien

- (1) Die regelmässige wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb richtet sich nach den für den Ausbildungsbetrieb geltenden Bestimmungen. Sie muss mehr als 20 Stunden betragen.
- (2) Der Jahresworkload für das Bachelor-Studium beträgt durchschnittlich 1.800 Stunden nach ECTS-Richtlinien. Bei durchschnittlich 48 Wochen jährlicher Arbeitszeit beträgt die wöchentliche Mindeststudienbelastung 37,5 Stunden.
- (3) Die Ferien sollen möglichst zusammenhängend sein und muss in der Zeit der betriebspraktischen Ausbildung genommen werden.

§ 8 Kündigung

Es kann nach Ablauf der Probezeit von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt gemäss Obligationenrecht (OR):

- (1) in der Probezeit (erster bis dritter Monat) 1 Woche
- (2) im ersten Dienstjahr 1 Monat
- (3) im zweiten bis neunten Dienstjahr 2 Monate
- (4) in den Folgejahren 3 Monate

- (5) Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Auszubildende, sich rechtzeitig um einen Arbeitsplatz in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Rechtswirksame Nebenabreden, z. B. zur Betriebsbindung nach Studienabschluss, können nur durch zusätzliche schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Sie dürfen den Inhalten des Ausbildungsvertrages nicht widersprechen und werden von der SAFS Hochschule nicht bestätigt.
- (2) Das Studienreglement und Prüfungsreglement, die Studienregeln und die Zulassungsdokumente sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages. Sie liegen auf der Homepage www.safs-hochschule.ch.
- (3) Die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages setzt dessen Bestätigung durch die SAFS Hochschule voraus.
- (4) Die Studierenden und der Auszubildende sind verpflichtet, die SAFS Hochschule in jedem Fall der Beendigung des Ausbildungsvertrages, durch Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung, zu informieren.
- (5) Für das Studium an der SAFS Hochschule ist ein Internetzugang und ein internetfähiger Laptop/PC Voraussetzung.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 Sorgfalts- und Schweigepflicht

Der Studierende ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Er hat den von den Ausbildenden erteilten Weisungen Folge zu leisten. Der Studierende verpflichtet sich, über Geschäftsgeheimnisse des Ausbildungsbetriebs und seiner Kunden während und nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses strengstes Stillschweigen zu bewahren. Ohne schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers ist es dem Studierenden untersagt, auf eigene oder fremde Rechnung einen Nebenerwerb auszuüben. Der Studierende wird für Schäden, welche infolge Missachtung der Treue- und Schweigepflicht entstehen, ersatzpflichtig.

Zusammenfassung Anzahl Unterschriften

☐ **Studienvertrag – insgesamt zwei Unterschriften:**

1. Von Studierenden,
2. bei Bedarf, von den erziehungsberechtigten Personen

☐ **Ausbildungsvertrag – insgesamt drei Unterschriften:**

1. Von Studierenden,
2. bei Bedarf, von den erziehungsberechtigten Personen und
3. vom Ausbildungsbetrieb inkl. Stempel.

Weitere Unterlagen für eine Bachelor-Anmeldung, die nur einmalig zu Beginn des Studiums einzureichen bzw. auszufüllen sind:

☐ **Nachweis Hochschulzugangsberechtigung**

Bitte schicken Sie eine Kopie Ihrer Berufsmaturität, Ihrer Fachmaturität oder Ihrer gymnasialen Maturität.

Bei der gymnasialen Maturität ist immer, bei der Berufs- und Fachmaturität nur, wenn diese in einem nicht verwandten Berufsfeld absolviert wurde, zusätzlich der Nachweis einer einjährigen Arbeitswelterfahrung in einem verwandten Berufsfeld einzureichen.

Bei alternativer Zulassung durch eine höhere Berufsbildung in einem verwandten Berufsfeld, wie z. B. Eidgenössischer Fachausweis (BP), Eidgenössisches Diplom (HFP), Eidgenössisches oder Eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule (HF), ist ein Zeugnis einzureichen. Erfolgte der Berufsabschluss nicht in einem der Studienrichtung verwandten Berufsfeld, ist der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Arbeitswelterfahrung vom Arbeitgeber vorzuweisen.

Die Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelor-Studium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).